

Verpfändungsvereinbarung

zur Absicherung von Arbeitszeitkonten mit SIKOflex

Unterschiedene Vereinbarung
ist vom Arbeitnehmer
sorgfältig aufzubewahren!

zwischen



_____ (Arbeitgeber, Verpfänder, Betriebskontonummer)

und

_____ (Arbeitnehmer, Pfandgläubiger, Anschrift, Geburtsdatum)

§ 1 Flexibilisierung der Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer ist bei dem oben angegebenen Arbeitgeber beschäftigt. Für die Arbeitszeit sind einzelvertraglich oder durch Betriebsvereinbarung flexible Regelungen getroffen, die zur Entstehung von Arbeitszeit- und damit auch Entgeltguthaben führen.

§ 2 Ausgleichskonto für Entgeltzugänge und Entgeltabgänge

Der Arbeitgeber führt zu diesem Zweck für den Arbeitnehmer ein betriebliches Arbeitszeit- und Entgeltkonto (Ausgleichskonto). Auf diesem Konto wird die Differenz zwischen dem tatsächlich monatlich erarbeiteten Arbeitsentgeltanspruch und dem tatsächlich monatlich geleisteten Arbeitsentgelt (Entgeltzugang) und die Differenz zwischen dem tatsächlich monatlich geleisteten Arbeitsentgelt und dem tatsächlich monatlich erarbeiteten Arbeitsentgeltanspruch (Entgeltabgang) gebucht.

§ 3 Pfandrechtliche Sicherung beim Sicherungstreuhänder

(1) Die Sicherung der Entgeltzugänge erfolgt durch pfandrechtlich gesicherte Hinterlegung über ein Sicherungskonto SIKOflex beim Sicherungstreuhänder, der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden (nachfolgend: SOKA-BAU).

(2) Zur Sicherung der durch den Arbeitgeber noch nicht erfüllten Ansprüche des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt wird der Arbeitgeber die erworbenen Entgeltzugänge bei SOKA-BAU hinterlegen. Dies erfolgt monatlich nach Abschluss der Lohnabrechnung.

(3) Die Hinterlegung der Entgeltzugänge erfolgt "brutto", also zuzüglich eines pauschalen Anteils für den Sozialaufwand (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und bei gewerblichen Arbeitnehmern zur Winterbeschäftigungs-Umlage sowie der Sozialkassenbeitrag). Diese Pauschale für den Sozialaufwand beträgt bei Angestellten 22%, bei gewerblichen Arbeitnehmern 45% des Entgeltzugangs /Entgeltabgangs.

§ 4 Pfandrecht

(1) Der Arbeitgeber bestellt dem Arbeitnehmer mit der Hinterlegung der Entgeltzugänge bei SOKA-BAU ein Pfandrecht an allen künftigen Rückforderungsansprüchen des Arbeitgebers aus der Hinterlegung.

(2) Das Pfandrecht des Arbeitnehmers umfasst die Ansprüche des Arbeitgebers gegen SOKA-BAU auf die dem Sicherungskonto SIKOflex zugeführten Zinsen.

§ 5 Sicherungszweck

Die Verpfändung erfolgt ausschließlich zur Sicherung des dem Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber zustehenden arbeitsvertraglichen Anspruchs auf Auszahlung des Arbeitsentgelts nach Maßgabe der in § 1 genannten Vereinbarungen. Der Arbeitnehmer kann daher nur im Sicherungsfall Ansprüche aus der Verpfändung herleiten.

§ 6 Forderungsrecht außerhalb des Sicherungsfalls

Soweit der Arbeitgeber die Arbeitsentgeltansprüche des Arbeitnehmers erfüllt, ist ausschließlich der Arbeitgeber berechtigt, die Hinterlegungssumme und die zugeführten Zinsen dem Sicherungskonto SIKOflex zu entnehmen. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer keine Ansprüche aus der Verpfändung herleiten.

§ 7 Anzeige des Pfandrechts

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, diese Pfandrechtsbestellung SOKA-BAU unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Sicherungsfall

(1) Der Sicherungsfall tritt ein, wenn

- a) über das Vermögen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt wird oder
- c) zwischen dem Arbeitgeber und den betreffenden Gläubigern ein außergerichtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens geschlossen wird oder
- d) die Betriebstätigkeit des Arbeitgebers vollständig eingestellt wird und ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich nicht in Betracht kommt.

(2) Im Sicherungsfall ermittelt SOKA-BAU die zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern erforderlichen individuellen Daten der Arbeitnehmer. Hierzu ist der Arbeitgeber oder ein in die Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses eintretender Dritter, insbesondere ein Insolvenzverwalter, gegenüber SOKA-BAU zur Auskunft verpflichtet.

(3) Nach Vorlage dieser Verpfändungsvereinbarung durch den Arbeitnehmer führt SOKA-BAU aus der Hinterlegungssumme den sich hieraus ergebenden Sozialaufwand sowie die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und bei gewerblichen Arbeitnehmern die Winterbaubeschäftigungs-Umlage sowie die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer an die zuständigen Stellen ab und zahlt dem Arbeitnehmer die restliche von der Verpfändung nach § 4 erfasste Hinterlegungssumme aus.

§ 9 Untersicherung

Sind aufgrund fehlender oder wahrheitswidriger Meldungen keine oder zu geringe Entgeltzugänge für den Arbeitnehmer hinterlegt worden, besteht keine Haftung von SOKA-BAU. Gleiches gilt, wenn zwar Entgeltzugänge für den Arbeitnehmer hinterlegt wurden, aber aufgrund von wahrheitswidrigen Meldungen des Arbeitgebers zu Unrecht Entgeltabgänge ganz oder teilweise aus der Hinterlegung entnommen wurden.

§ 10 Abtretungsverbot

Der Arbeitnehmer ist zur Verfügung der ihm verpfändeten Rückforderungsansprüche an Dritte nicht berechtigt.

Ort, Datum

(Unterschrift des Arbeitgebers
und Firmenstempel)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Wichtiger Hinweis für den Arbeitnehmer:

Ihr Arbeitgeber wird die entstehenden Entgeltzugänge aus der Arbeitszeitflexibilisierung gegen Zahlungsunfähigkeit absichern, und zwar durch Hinterlegung auf einem Sicherungskonto SIKOflex bei SOKA-BAU. Die unterschriebene Verpfändungsvereinbarung ist dafür ein sehr wichtiges Dokument. **Bitte bewahren Sie es sorgfältig auf.** Im Sicherungsfall zahlen wir nur bei Vorlage der Original-Verpfändungsvereinbarung die verpfändeten Beträge an Sie aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SOKA-BAU